VERORDNUNG (EWG) Nr. 2070/73 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 bezüglich der Berechnung der bei der Intervention auf den Roggenpreis anzuwendenden Zu- und Abschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 der Kommission vom 13. Juli 1971 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/73 (4), ist vorgesehen, daß die Zu- und Abschläge unter Anwendung der in den Artikeln 3, 4 und 6 vorgesehenen Prozentsätze von dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Grundinterventionspreis errechnet werden.

Für Roggen, bei dem ein Grundinterventionspreis nicht vorgesehen ist, ist für die Gemeinschaft ein einziger Interventionspreis festgesetzt, der für alle für diese Getreideart benannten Handelsplätze gültig ist.

Es ist daher angebracht, für Roggen eine Methode für die Berechnung der bei der Intervention anzuwendenden Zu- und Abschläge festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 wird ein dritter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Für Roggen wird der Grundinterventionspreis durch den zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Richtpreis, verringert um den Unterschied zwischen dem zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres gültigen Richtpreis und dem Grundinterventionspreis für Gerste, ersetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 157 vom 14. 7. 1971, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1973, S. 27.